OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604453/3/SB

Datum:
Linz, 26. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des B W U, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 05.03.2021, GZ: VStV/920302019948/2020, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) nach Ergehen einer Beschwerdevorentscheidung vom 07.04.2021, GZ: VStV/920302019948/2020, und Erstattung eines Vorlageantrags

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Ersatzfreiheitsstrafe zu Punkt 1 (150 Euro) 30 Stunden und zu Punkt 2 (50 Euro) 10 Stunden beträgt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 05.03.2021, GZ: VStV/920302019948/2020, der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 13.11.2020, 10:50 Uhr
Ort: S, D
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (D)
Sie haben als Benutzer eines Fahrzeuges mit einem ausländischen Kennzeichen dieses länger als 1 Monat nach der erstmaligen Einbringung des Fahrzeuges nach Österreich verwendet, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen sind.
Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG ist nur während eines Monats ab ihrer erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig.
Das KFZ wurde am 26.05.2020 (Wohnsitzabmeldung D) erstmalig in Österreich eingebracht.
Sie haben Ihren Wohnsitz in Österreich und haben das angeführte Fahrzeug am angeführten Ort verwendet.

2. Datum/Zeit: 13.11.2020, 10:50 Uhr
Ort: S
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (D)
Sie haben es als Benutzer eines Fahrzeuges mit einem ausländischen Kennzeichen unterlassen, den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln nach Ablauf eines Monats nach der erstmaligen Einbringung des Fahrzeuges nach Österreich der Behörde in deren Wirkungsbereich sich das Fahrzeug berindet, abzuliefern, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen sind.
Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monats unmittelbar nach ihrer erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig.
Nach Ablauf dieser Frist sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern.
Das KFZ wurde am 25.06.2020 (Wohnsitzabmeldung D) erstmalig in Österreich eingebracht.
Der Standort in Österreich ist in S.
Sie haben bis zum 13.11.2020 (Vorlage Fahrzeugschein) die Kennzeichen und den Fahrzeugschein nicht abgeliefert.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 82 Abs. 8 2ter Satz KFG
2. § 82 Abs. 8 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 220,00	1 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG) idgF
2. € 110,00	0 Tage(n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG) idgF“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 24.03.2021, in der der Bf ausführt, dass die Höhe der Geldstrafe seines Erachtens nicht angemessen sei. Er sei zu dem Zeitpunkt noch zwischen Deutschland und Österreich gependelt. Er sei mit einer Ermahnung einverstanden, zumal er die Vergehen wegen Parkens im Halteverbot und Parkens mit zwei Rändern auf dem Fußweg sofort zugegeben und bezahlt habe. Er ersuche, dies zu berücksichtigen.

I.3. Die bB erließ daraufhin die gegenständliche Beschwerdevorentscheidung vom 07.04.2021, GZ: VStV/920302019948/2020, mit der die Geldstrafe mit EUR 200, im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe mit 1 Tag 16 Stunden neu bemessen wurde. Konkret wurde ausgeführt:

„Delikte:	Strafen neu:
§ 82 Abs. 8 2ter Satz KFG	€ 150,00
§ 82 Abs. 8 KFG	€ 50,00“

Begründend führte die bB aus, dass das Ausmaß des Verschuldens und auch der Umstand, dass dem Bf der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zugute kommt, bei der Überprüfung der Strafhöhe gewertet worden sei und somit die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abgewogen worden seien. Da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet, könne davon ausgegangen werden, dass ein Schuldeingeständnis vorliege, welches sich auf die Strafbemessung mildernd auswirke. Eine weitere Herabsetzung sei jedoch nicht möglich gewesen.

I.4. Der Bf beantragte mit Schreiben vom 20.04.2021 die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorzulegen. Er habe die Taten zugegeben, sei aber nicht mit der Höhe der Geldstrafe einverstanden gewesen. Ihm sei zu dem Zeitpunkt nicht 100% klar gewesen, dass die Zulassungsstelle Freiberg sein Auto zur Fahndung ausgeschrieben habe. Dies sei ihm erst nach Abnahme der Kennzeichen durch die Polizei, den Bestrebungen, sein Fahrzeug in Österreich anzumelden und der Akteneinsicht bekannt geworden. Er ersuche die Strafhöhe nochmals beim Verwaltungsgericht zu überprüfen.

I.5. Mit Schreiben vom 03.05.2021 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt unter Anschluss eines Verwaltungsvorstrafenauszugs samt Beschwerde zur Entscheidung vor.

I.6. Der Bf wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 01.06.2021 unter Bezugnahme darauf, dass sich ihre Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richte, aufgefordert, sein derzeitiges Einkommen und allfällige Schulden sowie Sorgepflichten bekannt zu geben. Der Bf hat sich dazu nicht geäußert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest.

II.2.2. Betreffend den Bf scheinen diverse Verwaltungsstrafvormerkungen auf, wobei 15 davon bereits vor der gegenständlichen Tatbegehung rechtskräftig waren (sh Anlage zur Beschwerdevorlage, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 82 Abs 8 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) sind Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Frist nicht. Nach Ablauf eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem

Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug ein weiteres Monat verwendet werden. Danach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Gemäß § 134 Abs 1 KFG 1967 begeht, wer diesem Bundesgesetz, […] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]

III.2. Die wiedergegebenen Schuldsprüche sind – zumal sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet – in Rechtskraft erwachsen, weshalb vom Landesverwaltungsgericht lediglich die Bemessung der Strafen zu überprüfen ist (Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten. VwGH 27.01.2020, Ra 2019/02/0203 mwN).

III.3.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.3.2. Der Umstand, dass dem Bf der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugute kommt, wurde von der bB berücksichtigt. Berücksichtigungswürdige Gründe im Hinblick auf die

finanziellen Verhältnisse des Bf wurden nicht vorgebracht. Eine weitere Herabsetzung der verhängten Geldstrafen, welche von der bB im Rahmen der Beschwerdevorentscheidung bereits herabgesetzt wurden, ist daher nicht geboten; es ist auch die Dauer in der das Fahrzeug in Österreich nicht zum Verkehr angemeldet wurde, zu berücksichtigen. Die nunmehr verhängten Geldstrafen in der Höhe von 150 Euro und 50 Euro, die im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 5.000 Euro angesiedelt sind (3 % und 1 %), erscheinen tat- und schuldangemessen festgesetzt. Vor diesem Hintergrund war eine weitere Strafmilderung nicht mehr geboten.

III.4. Der Bf beantragte eine Ermahnung auszusprechen. Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rsp aus, dass für das Vorgehen gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen müssen. Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl für viele zB VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN).

Die Taten bleiben nicht so weit hinter dem deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalt zurück, dass eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG gerechtfertigt sein könnte.

Ist aber die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts nicht gering oder liegt kein geringes Verschulden vor, fehlt es an einer der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, weshalb nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs auch keine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage kommt (zB VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167; zuletzt etwa zum KFG 1967 VwGH 18.12.2019, Ra 2019/02/0180).

III.5. Die bB hat in der der Beschwerde zugrundeliegenden Beschwerdevorentscheidung eine pauschale Ersatzfreiheitsstrafe verhängt; dies ist jedoch unzulässig, da ein solcher Ausspruch nicht erkennen lässt, wie hoch das Ausmaß der Strafe für jede Verwaltungsübertretung ist, sodass keine nachprüfende Kontrolle dahingehend möglich ist, ob die bB von dem ihr im Zuge der Strafbemessung zustehenden Ermessen iSd Gesetzes Gebrauch gemacht hat. Diese Rechtswidrigkeit ist grundsätzlich vom Verwaltungsgericht richtigzustellen (vgl zu dem Ganzen *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 16 [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 11).

Im vorliegenden Fall kann eine Zuordnung vorgenommen werden, da für beide Delikte die Strafnorm dasselbe Verhältnis von Geldstrafe und Freiheitsstrafe

festlegt. Die bB hat für beide Delikte zusammen eine Geldstrafe von EUR 200 (Punkt 1 EUR 150 und Punkt 2 EUR 50) und eine Ersatzfreiheitsstrafe mit insgesamt 40 Stunden festgesetzt. Die Ersatzfreiheitsstrafe kann daher rechnerisch auf 30 Stunden für Punkt 1 und 10 Stunden für Punkt 2 festgesetzt werden.

III.6. Im Ergebnis war die Beschwerde daher mit der Maßgabe, dass die Ersatzfreiheitsstrafen festzulegen waren, abzuweisen.

III.7. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 40 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger